

---

# STELLUNGNAHME

## DES SENATS DER JOHANNES KEPLER UNIVERSITÄT LINZ

zum Entwurf  
des Universitätsrechts- Änderungsgesetzes 2008

---

### A.

#### Präambel

Der vorliegende Entwurf wird – abgesehen von einzelnen Detailregelungen – von der Arbeitsgruppe namens des Senats **entschieden abgelehnt**.

Die Ablehnung betrifft im Wesentlichen jene Regelungsbereiche, in denen **einschneidende Verschiebungen der Kompetenzen der Leitungsorgane vorgesehen, die Fremdbestimmung gefördert und ministerielle Steuerungsinstrumente eingeführt werden, die mit der Autonomie der Universitäten schlichtweg unvereinbar sind**. Die beabsichtigten Neuregelungen führen zu einer **Entmachtung des Senats**, zu einer **Stärkung des Universitätsrats** und zu einem **Ausbau der ministeriellen Einflussnahme**. Eine Weiterentwicklung des UG 2002 mit dem Ziel der **Stärkung der Autonomie der Universitäten**, wie dies im Vorblatt zu diesem Entwurf formuliert wurde, ist in diesem Reformvorschlag **eindeutig nicht zu erkennen**. Im Gegenteil: Die vorgeschlagenen Regelungen konterkarieren das Ziel der Autonomiestärkung in eklatanter Weise. Die Stärkung des Universitätsrats durch Erweiterung seines Kompetenzkataloges in bedeutenden universitätspolitischen Belangen, sowie die Ausdehnung der Einflussmöglichkeiten des zuständigen Bundesministeriums belegen das Gegenteil, führen zu einem **Rückfall in die ministerielle Abhängigkeit**, bedeuten einen **bedenklichen Rückschritt in der Weiterentwicklung der Autonomie und sind daher entschieden abzulehnen**.

**Es ist sogar nahe liegend, dass die geplante Novelle die institutionelle Komponente der grundrechtlich verbürgten Wissenschaftsfreiheit tangiert und damit verfassungswidrig ist.**

Die **Stärkung des mit Externen besetzten Universitätsrats, vorwiegend zu Lasten des Senats**, insbesondere in Bezug auf die Wahl der Mitglieder des obersten operativen Leitungsorgans Rektorat, führt immer mehr zu einer **Fremdbestimmung der Universitäten**, bei der zunehmend nicht mehr die Aspekte der Förderung und Qualitätssicherung von universitärer Forschung (insbesondere der Grundlagenforschung) und der forschungsgeleiteten Lehre im Vordergrund stehen, sondern die Anforderungen an die Universitäten vielmehr von wirtschaftlichen und politischen bis hin zu parteipolitischen Motivationen beherrscht werden.

Die Umsetzbarkeit von Maßnahmen, die für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Universitäten nötig sind, damit diese im internationalen Wettbewerb bestehen können, kann nur von Personen eingeschätzt werden, die mit den besonderen Strukturen, den Eigenheiten einer Universität und den Bedürfnissen von Forschung und Forscherinnen bzw. Forschern bestens vertraut sind. Dasselbe gilt für die Festsetzung des Anforderungsprofils für das Amt der Rektorin bzw. des Rektors und für die Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber für dieses Amt. Daher müssen die **Entscheidungsbefugnisse über Weichenstellungen und Strategieentwicklungen sowie über die Person, die die Universität als zentrale Forschungsstätte hauptverantwortlich leiten soll, bei jenem Gremium konzentriert werden, in dem die Personen vertreten sind, die das nötige Beurteilungsvermögen besitzen, und bei denen eine besondere Sensibilität für die in der Verfassung garantierte Freiheit von Forschung und Lehre zu erwarten ist.**

**Die Universität als die Gesamtheit der wissenschaftlich Lehrenden und Lernenden** wird durch ihre wissenschaftlich tätigen Angehörigen repräsentiert. Die Entscheidungsbefugnisse müssen daher bei jenem Organ konzentriert werden, in dem diese Angehörigen vertreten sind; auf keinen Fall darf dieses Organ in wichtigen Strukturentscheidungen übergangen werden.

Durch die beabsichtigten Neuregelungen sind Abhängigkeiten und Willfährigkeiten vorprogrammiert. Durch Wirtschaft und Politik geprägte und von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister entsandte Mitglieder entscheiden über die Qualifikationsanforderungen und über die Person der Rektorin oder des Rektors. Dieselben Personen schließen die Arbeitsverträge sowie die Zielvereinbarung mit der Rektorin bzw. dem Rektor und den Vizerektorinnen und Vizerektoren. Sie genehmigen den Organisationsplan, den Entwicklungsplan und die Leistungsvereinbarung mit der Universität, die die Rektorin bzw. der Rektor mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister verhandelt und abschließt. Bei all diesen **zentralen und für eine Universität entscheidenden und fundamentalen Aufgaben gibt es keinerlei Mitbestimmungskompetenzen des Senats**, dem einzigen Organ, dessen Mitglieder durch die Universitätsangehörigen zu ihrer Vertretung legitimiert sind.

Eine Reformierung des UG wäre zwar nötig, jedoch primär mit dem Ziel, im Sinne der angestrebten Autonomie unter anderem den Senat mit wesentlich mehr Kompetenzen auszustatten. Der vorliegende Entwurf verfolgt aber genau gegenteilige Ziele und wird daher entschiedenst abgelehnt.

## B.

### Zu den einzelnen Regelungen

---

#### Universitätsbericht

##### Z 6 (§ 11 UG)

---

**Die Eingliederung des Leistungsberichtes in die Wissensbilanz wird begrüßt.**

Allgemein ist jedoch anzumerken, dass die **Berichtspflichten** sowohl gegenüber dem Universitätsrat als auch gegenüber dem Ministerium **auf das notwendige Minimum zu beschränken sind**. Die Kernaufgaben der Universitäten liegen in Forschung und Lehre. Dafür muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen. **Die Forscher und Forscherinnen müssen daher von unnötigen Berichtspflichten verschont werden.**

---

#### Universitätsfinanzierung aus Bundesmitteln

##### Z 8 bis 10 (§ 12 Abs 5 und 12 UG)

---

**Diese Neuregelungen werden entschieden abgelehnt. Auch die bisher bestehende Regelung, wonach innerhalb der Leistungsperiode eine Budgetkürzung möglich ist, muss geändert werden. Das Globalbudget muss den Universitäten für die gesamte Leistungsperiode zur Gänze und ungekürzt zur Verfügung stehen. Eine allfällige Kürzung des Globalbudgets darf nur im Nachhinein und bei Nichterfüllung der Leistungsvereinbarung aus Gründen, die von der Universität zu vertreten sind, erfolgen.**

**Begründung:**

- a) Die Einbehaltung eines Betrages bis zu 5% des jährlichen Betrages für besondere Finanzierungserfordernisse, zur Ergänzung von Leistungsvereinbarungen sowie für Gestaltungsvereinbarungen ist eine **Einschränkung der Autonomie und ein Rückfall in die ministerielle Abhängigkeit**. Sie widerspricht den Bestrebungen des UG 2002, mit der Einführung einer dreijährigen Budgetperiode den Universitäten die eigenverantwortliche Selbstverwaltung zu ermöglichen. **Die Dispositionsmöglichkeiten und die Planung von längerfristigen Vorhaben werden unzumutbar eingeschränkt**. Der Zugang zu den Restmitteln ist unter anderem vom Gelingen des Abschlusses von Gestaltungsvereinbarungen abhängig. Dies erscheint mit der anzustrebenden Transparenz der Budgetzuteilung nicht vereinbar.
- b) Die schon bisher vorgesehenen jährlichen Kürzungsmöglichkeiten führen zu einer unzumutbaren Planungsunsicherheit und sind daher zu streichen.

- c) Die neu hinzugekommene Kürzungsmöglichkeit von jährlich bis zu 3% bei Nichterreichen der Leistungsvereinbarungsziele ist eine weitere unzumutbare Belastung, die die Planungsunsicherheit zusätzlich erhöht. Ferner dürfte eine derartige Strafsanktion nur für jene Fälle vorgesehen werden, in denen die Universität die Nichterreichung der Ziele zu vertreten hat.

---

## **Die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors**

**Z 19, 26, 52, 53, 54, 55 und 61  
(§§ 19, 21, 23, 23a, 23b und 25 UG)**

---

**1. Die Bestimmungen über die Wahl und Abberufung der Rektorin bzw. des Rektors müssen beibehalten werden, vor allem müssen das Erlassen der Wahlordnung für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors, das Verfassen des Ausschreibungstextes und die Erstellung des Wahlvorschlags in der Kompetenz des Senats verbleiben. Die Einschaltung einer Findungskommission ist ersatzlos zu streichen.**

### **Begründung:**

Mit den vorgeschlagenen Neuregelungen ist der Fremdbestimmung Tür und Tor geöffnet und jede **Mitbestimmung der Universitätsangehörigen**, die das erforderliche Qualifikationsprofil einer Rektorin bzw. eines Rektors wohl am Besten einschätzen können, **in einer der zentralsten Angelegenheiten vollkommen beseitigt**. Das seit jeher bestehende Recht der Universitätsangehörigen, auf die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors maßgeblich Einfluss nehmen zu können, das aus guten Gründen bereits einige Organisationsgesetze überlebt hat, darf den Angehörigen der Universität nicht entzogen werden. Das oberste operative Leitungsorgan muss zudem deren Akzeptanz haben, um seine Universität erfolgreich lenken und leiten zu können. Nicht nachvollziehbar ist die Begründung, wonach die Neuregelung der Rektorswahl wegen vereinzelter Unstimmigkeiten zwischen Universitätsrat und Senat notwendig wäre. Da an den meisten Universitäten die Rektorswahl ohne Komplikationen durchgeführt wurde, kann es sich dabei nur um ein Scheinargument handeln.

### **Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen:**

- a) Das Anforderungsprofil an die Rektorin bzw. den Rektor kann bereits durch die Festlegung entsprechender Bestimmungen in der Wahlordnung entscheidend beeinflusst werden und wird jedenfalls durch die Konzeption des Ausschreibungstextes endgültig festgelegt. Die Zuständigkeiten dafür sollen in Zukunft beim Universitätsrat liegen, der zur Gänze aus universitätsfremden und in der Regel mit den Strukturen, Eigenheiten und Erfordernissen einer Universität zu wenig vertrauten Mitgliedern besteht, wobei die Universität selbst nicht einmal die Hälfte seiner Mitglieder bestellen kann. Eine Mitbefassung der Universitätsangehörigen in dieser ersten entscheidenden Phase ist nicht mehr vorgesehen.

- b) Die Einführung einer Findungskommission führt lediglich zu einer unnötigen Verfahrensverlängerung, widerspricht dem Grundsatz der Verfahrenseffizienz und kann an der Tatsache, dass letztendlich die Alleinzuständigkeit des Universitätsrats für die Wahl der Rektorin bzw. des Rektors eingeführt werden soll, nichts ändern. Im Fall der fehlenden Einstimmigkeit ist die Möglichkeit der Durchsetzung der universitären Interessen aufgrund der vorgesehenen Ersatzvornahme durch den Universitätsrat nicht gegeben. Es ist unbestritten, dass bei der Vorbereitung der Rektorswahl eine Abstimmung zwischen Senat und Universitätsrat erwünscht ist; die bestehende Regelung lässt dazu ausreichend Möglichkeiten, die zumindest an unserer Universität auch genutzt wurden.
- c) Da sich die Findungskommission in ihrem Vorschlag an den Senat auf drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten beschränken kann, der Senat aber mindestens drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf Basis des Vorschlags der Findungskommission in seinem Vorschlag an den Universitätsrat aufzunehmen hat, sind Konstellationen denkbar, bei denen der Senat keinerlei Auswahlmöglichkeit hat. Auch hier wird die formal gegebene Mitbestimmungsmöglichkeit ad absurdum geführt.

**2. Die Regelung in § 23 b Abs 1, wonach die amtierende Rektorin bzw. der amtierende Rektor ohne Ausschreibung für eine weitere Periode gewählt werden kann, ist grundsätzlich zu begrüßen, allerdings sollte diese Regelung nur für die ERSTE Wiederwahl gelten.**

**3. In § 23 b Abs 2 sollte vorgesehen werden, dass der Senat bereits bei der ersten Wiederwahl die Aufnahme der amtierenden Rektorin bzw. des amtierenden Rektors in den Wahlvorschlag mit EINFACHER Mehrheit ablehnen kann.**

**Begründung:**

Sollte bei einer derartigen Abstimmung des Senats die Zweidrittelmehrheit nur knapp verfehlt werden, so würde dies bedeuten, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat in den Vorschlag aufgenommen werden müsste, **die oder der nicht einmal von der Hälfte der Senatsmitglieder als akzeptabel betrachtet wird.**

**4. Für die Abwahl der Rektorin oder des Rektors muss die bisherige Mitbestimmung des Senats erhalten bleiben und darf nicht auf ein bloßes Anhörungsrecht reduziert werden.**

**5. Sofern für die Abwahl der Rektorin oder des Rektors das Erfordernis einer Begründung des Vertrauensverlustes vorgesehen wird, müsste diese von einem neutralen Gremium, z.B. von der Schiedskommission, überprüft werden können. Sinnvoller erschiene es uns, auf das Erfordernis einer Begründung zu verzichten, dafür aber ein Einvernehmen zwischen Universitätsrat und Senat zu verlangen. Dasselbe muss auch für die Vizerektorinnen und Vizerektoren gelten.**

---

### **Abberufungen von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten**

#### **Z 23 (§ 20 Abs 5a UG)**

---

**Für die Abberufung von Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten muss vorgesehen werden, dass die Entscheidung von einem neutralen Gremium, z.B. von der Schiedskommission, überprüft wird**

**Begründung:**

Der Tatbestand eines begründeten Vertrauensverlustes ist derart unbestimmt, dass wegen der Gefahr eines Missbrauchs eine Überprüfung der Entscheidung aus rechtsstaatlichen Gründen unentbehrlich ist.

---

### **Abschluss des Arbeitsvertrages und der Zielvereinbarungen mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren**

#### **Z 26 (§ 21 Abs 1 Z 6 UG)**

---

**Die Zuständigkeit zum Abschluss der Arbeitsverträge und Zielvereinbarungen mit den Vizerektorinnen und Vizerektoren muss bei der Rektorin bzw. beim Rektor bleiben!**

**Begründung:**

Rektorin bzw. Rektor und Vizerektorinnen und Vizerektoren sollen als operatives Leitungsorgan ein schlagkräftiges Team bilden. Das ist nur möglich, wenn zwischen den handelnden Personen wechselseitiges Vertrauen herrscht. Dies ist insbesondere deswegen von enormer Wichtigkeit, weil die Vizerektorinnen und Vizerektoren der Rektorin bzw. dem Rektor gegenüber nicht weisungsgebunden sind. Wenn die Abschlussbefugnis für die Arbeitsverträge und die Zielvereinbarungen beim Universitätsrat liegen, sind die Teambildung und das Schaffen einer Vertrauensbasis nicht mehr gewährleistet bzw. gefährdet.

Ferner werden dadurch **Abhängigkeiten und Einflussnahmemöglichkeiten geschaffen**, und es wird dem Universitätsrat ermöglicht, in die operativen Aufgaben des Rektorats einzugreifen. Die Kompetenzen des Universitätsrats müssen aber auf die eines Kontroll- und Aufsichtsorgans beschränkt bleiben.

---

## **Die Beschickung des Universitätsrats und des Wissenschaftsrats, die Einschränkung der Ausschließungsgründe, Selbstfestsetzung der Vergütungen**

**Z 29, 31, 35, 38 und 137 (§ 21 Abs 4, 6 und 7 und § 119 Abs 5 UG)**

---

**1. Die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats seitens des Bundes sowie die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftsrats müssen in der Kompetenz der Bundesregierung verbleiben.**

**Begründung:**

- a) Die Bestellung der Mitglieder des Universitätsrats sowie des Wissenschaftsrats müssen **von einem breiteren Konsens getragen werden** und **dürfen nicht in die Zuständigkeit einer einzelnen Person übertragen werden**.
- b) Die Begründung in den EB, wonach diese Kompetenzverschiebung deshalb verpflichtend wäre, weil die *„Verantwortlichkeit für das Agieren der Universitäten alleine bei der Bundesministerin oder beim Bundesminister“* liege, ist ein reines Scheinargument. Zum Einen ist der Universitätsrat nicht das die Universität operativ leitende Organ, zum Anderen wird das Agieren der Universitäten nicht unwesentlich von der Höhe des ihr zugewiesenen Globalbudgets und von den gewährten Forschungsförderungsmitteln geprägt, wofür in erster Linie das Bundesministerium für Finanzen sowie diverse Förderstellen, die nicht dem Wissenschaftsministerium unterstehen (so unterstehen z.B. der RFTE und der FWF dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) zuständig sind, sodass von einer alleinigen Verantwortung des Wissenschaftsministeriums für das Agieren der Universitäten nicht die Rede sein kann.

**2. Für die Bestellung des letzten Mitglieds des Universitätsrats muss das Vorschlagsrecht bei der Akademie der Wissenschaft bleiben oder einer anderen Institution mit wissenschaftlichem Hintergrund übertragen werden und darf nicht in die Zuständigkeit des Wissenschaftsrats transferiert werden.**

**Begründung:**

Die Mitglieder des Wissenschaftsrats werden von der Bundesregierung auf Vorschlag der Wissenschaftsministerin oder des Wissenschaftsministers bestellt. Gemäß dem vorliegenden Entwurf soll diese Zuständigkeit zur Gänze bei der Wissenschaftsministerin bzw. beim Wissenschaftsminister liegen. Auf diesem Wege wird der Bundesregierung bzw. der Wissenschaftsministerin oder dem Wissenschaftsminister indirekt ein Mitbestimmungsrecht für die Bestellung auch des letzten Mitglieds des Universitätsrats eingeräumt. Die Akademie der Wissenschaften ist dagegen eine Institution, die in ihrer Zusammensetzung und Wirkung weitestgehend unabhängig ist. Im Übrigen schließt sich der Senat den Ausführungen der Universität Leoben zu Z 137 an.

**3. Der Ausschließungsgrund der Ausübung bestimmter Funktionen während der letzten 4 Jahre muss erhalten bleiben.****Begründung:**

Die in den EB angeführte Begründung, wonach es durch die Streichung der *„Sperrfrist ermöglicht werden soll, der Universität die Netzwerke und die Expertise dieser Personen zum frühest möglichen Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen“*, geht eindeutig an den Bedürfnissen der Universitäten vorbei.

Da es sich bei den in § 21 Abs 4 UG angeführten Funktionen um solche handelt, die parteipolitisch dominierte sind, trifft dies in der Regel auch auf deren Netzwerke und Expertisen zu. Die Universitäten brauchen jedoch keine politisch bzw. parteipolitisch beherrschten Netzwerke, sondern primär Forschungsnetzwerke und müssen in jeder Hinsicht von parteipolitischen Beeinflussungen verschont werden.

Die Einflussnahme der Politik und Wirtschaft über den Universitätsrat ist bereits in der Gegenwart deutlich spürbar und darf daher nicht noch zusätzlich begünstigt werden. Bezeichnend dafür ist, dass die Reformvorstellungen der Universitätsräte beim Minister offensichtlich auf fruchtbaren Boden gefallen sind, während die Vorschläge, die von den Universitätsangehörigen artikuliert wurden, im vorliegenden Entwurf kaum Berücksichtigung gefunden haben.

**4. Die Neuregelung, dass mindestens EIN Mitglied des Universitätsrats über eine wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation verfügen muss, ist nicht ausreichend. Wünschenswert wäre die Einführung der Verpflichtung, dass die MEHRHEIT der Universitätsratsmitglieder diese Voraussetzungen mitbringen muss.**



## 5. Selbstfestsetzung der Vergütungen und Veröffentlichungspflicht

**Die Pflicht zur Veröffentlichung der Höhe der Vergütungen für die Universitätsratsmitglieder wird begrüßt.**

**Bedenklich** bleibt jedoch weiterhin die Berechtigung des Universitätsrats, **über die Höhe der Vergütungen** für seine Mitglieder **selbst zu entscheiden**. Eine Alternative könnte sein, die Entscheidungskompetenz dem Senat zu übertragen oder dem Senat zumindest ein Zustimmungsrecht einzuräumen. Wenn die diesbezügliche Berechtigung beim Universitätsrat bleiben soll, dann sollte wenigstens ein gesetzlicher Rahmen vorgegeben werden, innerhalb dem die Höhe der Vergütungen festgelegt werden können.

---

### Senat: Kompetenzen und Zusammensetzung

#### Z 60 bis 70 (§ 25 UG)

---

**Die im Entwurf vorgesehene totale Entmachtung des Senats in der Mehrzahl seiner Agenden ist absolut untragbar.**

Der Senat ist das einzige leitende Organ, in dem jene Personen vertreten sind, die die Kernaufgaben einer Universität, nämlich Forschung und Lehre, wahrnehmen und mit den Bedürfnissen und Eigenheiten einer Universität vertraut sind. Der Senat ist das einzige leitende Organ, dessen Mitglieder von den Universitätsangehörigen gewählt bzw. entsendet werden und nach demokratischen Prinzipien zur Vertretung der Interessen der Universität und ihrer Angehörigen berufen sind.

Dem Senat müssen daher wesentlich mehr Kompetenzen übertragen werden, um ein Gegengewicht zur zunehmenden Fremdbestimmung und steigenden Einflussnahme von Externen bilden zu können. Dem Senat **muss** daher auch die Möglichkeit eingeräumt werden, selbst über seine Zusammensetzung zu entscheiden. Es ist jedenfalls unzumutbar, dass der Senat und damit die Vertreter der Universitätsangehörigen **in wesentlichen Angelegenheiten nur Stellungnahme- bzw. Anhörungsrechte** haben und die Entscheidungen der übrigen leitenden Organe hinnehmen müssen.

**1. Dem Senat müssen zumindest die bisherigen Kompetenzen im Zusammenhang mit der Rektorswahl erhalten bleiben. Dem Senat müssen in den entscheidenden Angelegenheiten wie Organisationsplan, Entwicklungsplan und Organisationsplan mehr Mitbestimmungsrechte eingeräumt werden**

**2. Die Entscheidung über Einrichtung und Auflassung von Studien muss in der Kompetenz des Senats bleiben. Dem Rektorat sollte lediglich das Recht zustehen, bei fehlender Bedeckbarkeit die Einrichtung zu verhindern bzw. die Auflassung zu fordern. Ist die Bedeckbarkeit nur für einen Teil von mehreren Studien gegeben, muss die Entscheidung, welche Studien eingeführt oder aufgelassen werden, letztendlich beim Senat liegen.**

**Begründung:**

Die Gestaltung des Lehrangebots im Rahmen von Entwicklungsplan und Leistungsvereinbarung bildet zurzeit eine der Kernkompetenzen des Senates. Dies ist auch sinnvoll, weil im Senat fachkundige und demokratisch legitimierte Vertreterinnen und Vertreter von Lehrenden und Lernenden die Entscheidungen fassen. Unbestritten ist, dass diese nur in Abstimmung mit dem für das Budget und für die Studienorganisation zuständigen Rektorat möglich ist; diese Abstimmung hat an unserer Universität gut funktioniert und kann durch geeignete Satzungsbestimmungen näher geregelt werden.

Ein völliger Verzicht auf die „checks and balances“ zu Lasten der primär Betroffenen führt lediglich zu einer Scheineffizienz und erhöht das Risiko einer Fremdbestimmung auch in diesem zentralen Aufgabenbereich. Vielmehr ist eine Stärkung der Kompetenzen des Senates in der Erstellung von Entwicklungsplan und Entwurf für die Leistungsvereinbarung angesagt, weil diese Steuerungsinstrumente nur gut funktionieren können, wenn sie eine breite Akzeptanz genießen.

**3. Die in § 25 Abs 4 UG vorgesehene Erweiterung des Personenkreises der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren um die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben wird abgelehnt.**

**Begründung:**

Die vorgeschlagene Regelung eröffnet qualifizierten Personen aus dem Mittelbau keine Laufbahnperspektiven, sondern erlaubt es Universitätsrat und Rektorat nur, über die Schaffung und Auflassung von Organisationseinheiten und die Bestellung ihrer Leiterinnen und Leiter, direkten Einfluss auf die Zusammensetzung des betreffenden Personenkreises und damit auf die Zusammensetzung des Senats entscheidenden Einfluss zu nehmen. Es erscheint uns zweckmäßiger, und mit der Autonomie der Leitungsorgane besser vereinbar, Möglichkeiten zu schaffen, die Erweiterung der Mitwirkungsrechte des „Mittelbaus“ durch die Satzung zu erlauben, wobei auch Differenzierungen nach Ebenen (Senat, Berufungs- und Habilitationsverfahren, Studienkommissionen, ...) möglich sein sollten.

---

**Schiedskommission****Z 83 (§ 43 Abs 9a UG)**

---

**Die Abberufung eines Mitglieds der Schiedskommission muss durch das entsendende Organ und nicht generell durch den Universitätsrat erfolgen.**

**Begründung:**

Weil die Schiedskommission quasi-richterliche Funktionen ausübt, ist ihre Unabhängigkeit besonders zu schützen, und ihre Abhängigkeit von den Leitungsorganen auf das Unvermeidliche zu reduzieren. Eine Alternative zu der vorgeschlagenen Regelung wäre, die Kommission selbst über die Abberufung ihrer Mitglieder entscheiden zu lassen.

---

**Aufsicht****Z 88 und 89 (§ 45 Abs 5 UG)**

---

**Die Beendigung von Arbeitsverhältnissen als Folge der Aufhebung von diesen zugrunde liegenden Bescheiden hat nach ausschließlich privatrechtlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen zu erfolgen.**

---

**Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktoratsstudien****Z 103, 104, 115 und 121****(§ 54 Abs 3 und 5, 64 Abs 5 und § 85 UG, )**

---

Zu begrüßen sind jene Regelungen, wonach die Festlegung des Arbeitsaufwands für Bachelorstudien flexibler gestaltet werden kann und Studien gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführt werden können. Positiv beurteilt wird ferner der Wegfall der Möglichkeit der Doppelverwertung von Diplom- und Masterarbeiten durch Anerkennung. Dennoch sind einige Kritikpunkte anzumerken.

**1. Mit der Flexibilisierung des Arbeitsaufwandes für Bachelorstudien müsste eine korrespondierende Regelung für Masterstudien vorgesehen werden. Es sollte lediglich festgelegt werden, dass die Curricula für konsekutive Bachelor- und Masterstudien einen Arbeitsaufwand vorsehen müssen, der für beide zusammen einer Studiendauer von 10 Semestern entspricht. Die entsprechende Aufteilung sollte dem Senat überlassen werden.**

**2. Curricula und deren Änderungen sollen auch während eines Studienjahres in Kraft treten können, wenn die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Senat dem geschlossen oder zumindest mit überwiegender Mehrheit zustimmen. Eine solche Regelung entspricht eher dem Rechtsschutzbedürfnis der Studierenden als die vorgesehene gesetzliche Regelung.**

**Begründung:**

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung ist z.B. für Joint-Study-Programme mit ausländischen Universitäten, die eine andere Einteilung des Akademischen Jahres haben, unpraktikabel. Auch kleinere Änderungen der Curricula, z.B. wegen Unklarheiten, wegen erwiesener Unpraktikabilität gewisser Bestimmungen oder wegen Änderungen im verfügbaren Lehrangebot (Änderungen bei Lehrimporten durch geänderte Curricula verwandter Fächer), sollten zwischenzeitlich möglich sein. Die oben vorgeschlagene Regelung ist zurzeit Teil der Satzung der JKU und hat sich bestens bewährt.

**3. Es sollte – im Sinne der Verwaltungsvereinfachung, Transparenz und Gleichbehandlung – verpflichtend vorgesehen werden, dass bei Einführung eines Masterstudiums jene Bachelorstudien aufgelistet werden, bei denen für die Zulassung zum jeweiligen Masterstudium keine zusätzlichen Prüfungen notwendig sind.**

---

**Beurteilung des Studienerfolgs**

**§ 73 Abs 3 UG 2002**

---

**Bei der Gesamtbeurteilung einer studienabschließenden Prüfung mit ausgezeichnetem oder sehr gutem Erfolg muss vorgesehen werden, dass die Diplom-, Masterarbeiten bzw. Dissertationen in die Beurteilung mit einbezogen werden.**

**Begründung:**

Die Endbenotung ist für Bewerbungen und für die Zulassung zu ausländischen Doktoratsstudien von großer Bedeutung, und soll deshalb die Gesamtheit der erbrachten Leistungen, einschließlich der Abschlussarbeit, angemessen berücksichtigen.

---

## Führung akademischer Grade

### § 88 UG 2002

---

**Es wird angeregt, es den Absolventinnen und Absolventen technischer Studienrichtungen zu erlauben, insbesondere im Ausland, alternativ zum österreichischen Grad „Diplom-Ingenieur(in)“ den Grad „Master of Science“, bzw. „Master of Engineering“ zu führen.**

---

## Studienbeitrag

### Z 124 (§ 91 Abs 2 UG )

---

**Die Festsetzung der Studienbeiträge für Studierende, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, darf nicht freigegeben werden.**

---

## Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

### Z 127 bis 129 (§ 98 UG)

---

Begrüßt werden die Neuregelungen, mit denen die Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter reduziert und vorgesehen wird, dass die Gutachterinnen und Gutachter Mitglieder der Berufungskommission sein können.

**1. Es muss jedoch möglich sein, dass die Berufungskommission eine Vorselektion treffen und entscheiden kann, welche Bewerberinnen und Bewerber der Begutachtung unterzogen werden. § 98 Abs 5 UG ist daher zu streichen. Die nähere Gestaltung des Verfahrens soll der Regelung in der Satzung vorbehalten werden.**

#### **Begründung:**

Für die lange Dauer der Berufungsverfahren ist nicht primär die festgelegte Anzahl von 4 Gutachterinnen und Gutachten verantwortlich (2 Personen benötigen idR genauso viel Zeit wie 4 Personen), sondern die Tatsache, dass alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Ausschreibungsvoraussetzungen erfüllen, einer Begutachtung unterzogen werden mussten. Dies erschwert es erfahrungsgemäß außerordentlich, insbesondere bei größeren Zahlen von Bewerberinnen und Bewerbern, Gutachterinnen und Gutachter zu gewinnen.

**2. Das Recht der Rektorin oder des Rektors, eine zusätzliche Gutachterin oder einen zusätzlichen Gutachter zu bestellen, erscheint nur sinnvoll, wenn die Rektorin oder der Rektor weiterhin nach dem jetzigen Modus bestellt wird, und deshalb auch von den Angehörigen der Universität legitimiert ist. Dieses Recht sollte allerdings mit der Auflage verbunden werden, dass in diesem Fall nur eine externe Gutachterin bzw. ein externer Gutachter bestellt werden kann.**

---

## **Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren**

### **Z 131 (§ 99 UG)**

---

Die Verlängerung der Bestelldauer von 2 auf 6 Jahre wird begrüßt. Allerdings ist die Verlängerung bzw. Umwandlung in eine unbefristete Bestellung mit der bloßen Festlegung einer Qualifikationsprüfung ohne nähere Regelungen zu unbestimmt.

**Für eine unbefristete Verlängerung muss ein Verfahren vorgesehen werden, das dem Berufungsverfahren gemäß § 98 UG entspricht und in dem insbesondere fachkundige Gutachterinnen und Gutachter einbezogen werden. Ein derartiges Verfahren sollte zwingend in der Satzung festgelegt werden müssen.**

#### **Begründung:**

Wenn kein dem § 98 UG vergleichbares Verfahren festgelegt wird, wird die Möglichkeit geschaffen, die Bestimmung des § 98 UG zu unterlaufen, in dem regelmäßig Verfahren nach § 99 UG durchgeführt werden, die ja einfacher gestaltet sind, um mit einer „einfachen“ Qualifikationsprüfung dasselbe zu erreichen, was bisher nur über das strengere Verfahren nach § 98 UG möglich ist.

---

## **Habilitation**

### **Z 131 (§ 99 UG)**

---

Begrüßt wird die Einschränkung, dass die beantragte Lehrbefugnis in den Wirkungsbereich der Universität fallen muss. Begrüßt werden ferner auch hier die Neuregelungen, mit denen die Anzahl der Gutachterinnen und Gutachter reduziert und vorgesehen wird, dass die Gutachterinnen und Gutachter Mitglieder der Habilitationskommission sein können.

Linz, am 18. Juli 2008,

für den Senat der Johannes Kepler Universität:

O.Univ.-Prof. Dr. Urbaan M. Titulaer,

Vorsitzender